

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10. Oktober 2007

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienziele und Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 5 Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung
- § 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Diploma Supplement
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 17 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 : Modultabelle für den Bachelorstudiengang

Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

§ 1

Studienziele und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chemie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung grundlegender Methoden, Fragestellungen und Theorien des Faches Chemie. Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang bildet. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester. Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.".

§ 3

Zulassung

Am Studium im Bachelorstudiengang Chemie kann nur teilnehmen, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde und
- b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erteilung der Leistungspunkte sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Ausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelorprüfung in Chemie“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen des Faches gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiter/innen des Faches und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils nach Gruppen getrennt. Entsprechend werden mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in die jeweiligen Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder sollen in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Fach Chemie eingeschrieben gewesen sein, während ihrer Amtszeit müssen sie an der Universität zu Köln im Bachelor- oder Masterstudiengang Chemie eingeschrieben sein (siehe § 18 Abs. 1 für die Übergangsphase). Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet alle zwei Jahre der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt ggfs. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei Hochschullehrer/innen und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Prüfungstermine und die Namen der jeweiligen Prüfer/innen mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(9) Zu Prüfern/innen dürfen nur Hochschullehrer/innen sowie andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer/in wird von dem/der Prüfer/in bestellt.

(10) Die zu prüfende Person kann für mündliche Prüfungen Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch soll der/die Vorsitzende auf die gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtung auf alle verfügbaren Prüfer/innen achten.

§ 5

Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen oder Teilmodulen mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Diese Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

(2) Zu jedem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen oder Teilmodulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Nach erfolgter Anmeldung zum Modul sollen alle zugeordneten Lehrveranstaltungen unmittelbar besucht werden. Somit gelten die in §7 Abs. 5 beschriebenen Prüfungsfristen.

(3) Jeder Studierende erhält einen/eine Hochschullehrer/in als Mentor/in zugewiesen. Aufgabe des/der Mentors/in ist insbesondere die individuelle studienbegleitende Beratung.

(4) Die Studienberatung wird von Hochschullehrer/innen der an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Chemie beteiligten Disziplinen durchgeführt. Zusätzlich sind in der Regel Studienberater/innen beauftragt, die Studienberatung in diesem Studiengang durchzuführen. Die Studierenden nehmen am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Teilnahme wird bescheinigt.

§ 6

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte, die erworben werden können, sind der Modultabelle (Anlage) zu entnehmen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den

Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Ein Leistungspunkt nach Absatz 2 entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) In den Modulbeschreibungen werden insbesondere die Anmeldemodalitäten, die Inhalte und Ziele, die Voraussetzung für die Teilnahme, die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebotes und der Arbeitsaufwand beschrieben.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gem. § 10 benotet.

(2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Zulassung zum Modul sowie der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1. Weiterhin können Praktikumsprotokolle und Seminarvorträge sowie die erfolgreiche Bearbeitung von Übungs- und Praktikumsaufgaben verlangt werden (siehe Modultabelle in der Anlage). Der Erfolg wird durch die verantwortlichen Hochschullehrer/innen festgestellt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüfer/innen gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Klausuren können auch in Form von mehreren Teilklausuren durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche

Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einem/einer Prüfer/in in Anwesenheit eines/einer sachkundigen Beisitzers/in oder von zwei Prüfern/innen abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüfern/innen beziehungsweise dem/der Prüfer/in und von dem/der Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Zu diesen Prüfungen soll Studierenden dieses Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen (schriftliche Ausarbeitung) mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

Die für jedes Modul geforderten Prüfungsleistungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen und werden in den Modulbeschreibungen näher bestimmt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Abweichungen von der Modulbeschreibung zugelassen werden. Diese sind spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung sowie per Aushang bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen nach Abs. 3 werden in deutscher Sprache erbracht. Mit Ausnahme von Klausuren können im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

(5) Den Studierenden sollen drei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen. Deshalb werden nach Abschluss der Lehrveranstaltung drei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung liegen. Die Wiederholungstermine sollen in der Regel frühestens neun Wochen und spätestens 14 Wochen nach dem jeweils vorherigen Termin liegen. Der späteste Zeitpunkt für die Wahrnehmung des Erstversuchs einer Prüfung ist drei Semester nach dem Ende der Lehrveranstaltung, der die Prüfung zugeordnet ist. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, muss die Wiederholungsprüfung spätestens ein Semester danach wahrgenommen werden und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung spätestens nach zwei Semestern bestanden sein. Werden Prüfungstermine ohne triftige Gründe (Abs. 12) nicht fristgerecht wahrgenommen, gelten die Prüfungen als

„nicht bestanden“. Ausnahmen von dieser Regel werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Prüfungsform der zweiten Wiederholungsprüfung ändern. Dieser Antrag kann im gesamten Bachelorstudium einmal ohne Begründung gestellt werden. Gilt die zweite Wiederholung als nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Bachelorstudium der Chemie ohne Erfolg beendet. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 13. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere als die vorgesehenen Prüfungsformen und -fristen festsetzen.

(6) Alle zum ersten angebotenen Prüfungstermin bestandenen Prüfungen können zum nächstmöglichen Termin zur Notenverbesserung wiederholt werden. Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfung im gesamten Bachelorstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. In allen Fällen gilt das bessere Prüfungsergebnis. Diese Regelungen gelten nicht für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium (§ 8).

(7) Klausuren werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet, mündliche Prüfungen von einer bzw. zwei prüfungsberechtigten Personen. Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen bewerten: die Bachelorarbeit (§ 8) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(8) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für körperbehinderte Menschen und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

(9) Die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen sollen jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit durch Erst- und Zweitprüfer/in soll spätestens drei Wochen nach Erbringung der Leistung erfolgt sein. Die Bewertung von mündlichen Prüfungen wird in der Regel unmittelbar bekannt gegeben.

(10) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden gemäß § 4 Abs. 8 mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungstermins bis maximal sieben Tage vor dem Prüfungstermin muss die Anmeldung der Studierenden zur Prüfung erfolgen.

(11) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(12) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann

die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem/der Kandidaten/in schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(13) Hat ein Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden, werden ihm zum Erbringen dieser Prüfungsleistung auf Antrag weitere drei Versuche eingeräumt. Sieht die Modultabelle Zulassungsvoraussetzungen für die Erbringung dieser Prüfungsleistung vor, so sind diese Voraussetzungen vor dem vierten Versuch erneut zu erbringen. Der Antrag kann im gesamten Bachelorstudium nur einmal für eine einzige Prüfungsleistung gestellt werden. Die Genehmigung des Antrags wird erst erteilt, wenn der Prüfling an einer Studienberatung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem/r von diesem beauftragten Hochschullehrer/in teilgenommen hat. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des 3. Fehlversuches zu stellen. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die Gründe für die verspätete Antragsstellung an.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit und dem Kolloquium soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen. Der Umfang der in deutscher Sprache zu verfassenden Dokumentation soll 50 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüfer/in kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/jeder Hochschullehrer/in des Faches Chemie an der Universität zu Köln, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Dieses wird erst ausgegeben, wenn mindestens 149 Leistungspunkte erworben wurden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§63 Abs. 5 Satz 1 HG).

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas) in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe der Bachelorarbeit um einen Monat verlängert werden (Antrag an den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses).

(6) Die Bachelorarbeit wird von der Person, die die Arbeit betreut hat, und von einer weiteren prüfungsberechtigten Person, die von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, begutachtet und bewertet. Der/die Kandidat/in kann Vorschläge für den/die zweiten/e Prüfer/in machen. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind entsprechend § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Note der Bachelorarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer der Bewertung verlängert sich um zwei Wochen. Die Bachelorarbeit kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(7) Nach Abschluss der Bachelorarbeit und der Begutachtung berichtet der/die Kandidat/in in einem 20minütigen Kolloquium mit anschließender 15minütiger Diskussion, an dem die Gutachter/innen teilnehmen, über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorarbeit. Zu diesem Kolloquium soll Studierenden dieses Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/in ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses. Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch die anwesenden Gutachter/innen und wird dem/der Kandidaten/in anschließend bekannt gegeben. Die Note nach § 10 Abs. (1) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ein mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertetes Kolloquium kann zweimal wiederholt werden.

(8) Das Modul „Bachelorarbeit“ ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Die Gesamtnote des Moduls „Bachelorarbeit“ errechnet sich aus den im Verhältnis 2:1 gewichteten Noten der Bachelorarbeit nach Abs. 6 und des Kolloquiums nach Abs. 7.

§ 9

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Gleichartige Prüfungsleistungen in denselben Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden mit ihren Leistungspunkten angerechnet. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die in andersartigen Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen aus einem weiterbildenden Studium.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Leistungen, die Schüler/innen im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 5 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Bachelorstudium angerechnet.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zu einer Note von 4,0 ist eine Prüfung bestanden.

Abweichend davon wird die Note für eine Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, als nach Wichtungsfaktoren (siehe Modultabelle in der Anlage) gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der der jeweiligen Prüfungsleistung zugeordneten Teilprüfungen errechnet. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Eine solche zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden. Die Modulnote errechnet sich als nach Wichtungsfaktoren (siehe Modultabelle in der Anlage) gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Gesamtnote des gemäß § 11 erfolgreichen Bachelorstudiums errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module. Die Gewichtung in der Gesamtnote des Bachelorstudiums ist in der Modultabelle (Anlage) zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Bachelorstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und somit mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat ein/eine Kandidat/in das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf

Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und die entsprechenden Bewertungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 12

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der/die Kandidat/in das Studium erfolgreich abgeschlossen, wird innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Die Angabe der Noten erfolgt mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
- b) die Note des Moduls „Bachelorarbeit“,
- c) das Thema der Bachelorarbeit.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten auf Wunsch eine englischsprachige Fassung.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von dem/der Dekan/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 13

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, erfolgreich absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen einschließlich der Leistungspunkte informiert.

(2) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala (§ 10) mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventen/innen des Bachelorstudiengangs Chemie, die im Zeitraum der letzten 24 Monate – gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Die Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem/der Kandidaten/in wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem/der Modulverantwortlichen, ersatzweise beim Prüfungsausschuss, zu stellen. Der/die Modulverantwortlichen, ersatzweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidaten/innen das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 5 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Gleiches gilt auch für das Diploma Supplement. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. § 16 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Dauer der Umstellung auf den Bachelorstudiengang gilt für § 4 Abs. 2 ergänzend, dass die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses statt im Bachelorstudiengang auch im Diplomstudiengang eingeschrieben sein können und die Diplomvorprüfung bestanden haben müssen.

(2) Für die Dauer der Umstellung auf den Bachelorstudiengang wird Studierenden, die im Studiengang Chemie-Diplom eingeschrieben oder als Zweithörer/in zugelassen sind und die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit gegeben, in den Bachelorstudiengang zu wechseln. Über die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierenden, die bei Einführung des Bachelorstudiengangs bereits die Diplomvorprüfung bestanden haben bzw. in den ersten vier Semestern nach Einführung des Bachelorstudiengangs absolvieren, werden beim Wechsel in den Bachelorstudiengang die Leistungen des Grundstudiums mit 120 Leistungspunkten angerechnet. Für den Bachelorabschluss sind zusätzlich 60 Leistungspunkte zu erbringen, darunter die Bachelorarbeit. Die hierfür zu absolvierenden Module werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. 10. 2007 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 14.06.2007 und des Beschlusses des Rektorats vom 25.09.2007.

Köln, den 10.10.2007

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Anlage 1: Modultabelle für den Bachelorstudiengang
Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

Anlage 1: Modultabelle für den Bachelorstudiengang, Gewichtung der Module für die Bachelor-Gesamtnote, Liste der Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul	Modulbezeichnung	Vorlesung		Praktikum	Leistungspunkte	Gewichtung in der Gesamtnote ¹	Zulassungsvoraussetzung zum Modul	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	Prüfungsformen	Modulnote
1	MN-C-AIC	Allgemeine Chemie	x	x	x	14	14	keine	Ü ² /P ³	K ⁴ /K-M ¹¹	6
2	MN-C-Ph	Physik für Chemiker	x	x	x	8	2	keine	Ü ² /P ³	M ⁵	12
3	MN-C-Ma	Mathematik für Chemiker	x	x		8	2	keine	Ü ¹³	K ⁴	7
4	MN-C-PC	Physikalische Chemie	x	x	x	14	14	Modul 1	Ü ² /P ³	K ⁴ /M ⁵	6
5	MN-C-AC	Anorganische Chemie	x		x	13	13	Modul 1	P ³	K ⁴	7
6a	MN-C-OCI	Organische Chemie I	x	x		5	5	Modul 1	Ü ²	K ⁴	7
6b	MN-C-OCII	Organische Chemie II	x	x	x	12	12	Modul 1	Ü ² /P ³	K ⁴ /M ⁵	6
7	MN-C-TC	Theoretische Chemie	x	x		8	8	Modul 1	Ü ²	K ⁴	7
8	MN-C-BC	Biochemie	x		x	10	10	Modul 1	P ³	K ⁴ /K-M ¹¹	6
9a	MN-C-ASI	Analytik und Spektroskopie I	x	x		6	7	Modul 1	Ü ²	K ⁴	7
9b	MN-C-ASII	Analytik und Spektroskopie II	x	x		6	7	Modul 1	Ü ²	K ⁴	7
10	MN-C-SY	Synthese	x	x	x	13	15	Modul 1	Ü ² /P ³	K ⁴ /M ⁵	6
11	MN-C-FA	Molekulare Funktion und Anwendung	x	x	x	12	14	Modul 1	Ü ² /P ³	K ⁴ /M ⁵	6
12	MN-C-WPI	Wahlpflichtmodul I	Fußnote 8,9			11	14	Fußnote 8,9	Fußnote 8	Fußnote 8	8
13	MN-C-WPII	Wahlpflichtmodul II	Fußnote 8,9			11	14	Fußnote 8,9	Fußnote 8	Fußnote 8	8
14	MN-C-Ba	Bachelormodul				14	22	§8 (3)	siehe § 8	siehe § 8	§ 8
15	MN-C-Tox	Toxikologie und Rechtskunde	x	x		3	3	keine	-	K ⁴	7
16	MN-C-SI	Studium Integrale	Fußnote 10			12	4	keine	Fußnote 10	Fußnote 10	10
						180	180/180				

Ü: Übungen; P: Praktikum; K: Klausur; M: Mündliche Prüfung

Zu 1: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller gewichteten Modulnoten.

Zu 2: Parallel zur Vorlesung finden Übungen bzw. Seminare statt, die regelmäßig besucht werden sollen. Bei Seminaren ist vom Studierenden ein Seminarvortrag zu halten, der unbenotet testiert wird.

Zu 3: Die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktikumsversuche werden unbenotet testiert.

Zu 4: Studienbegleitend findet eine Klausur statt, deren Inhalt der Stoff der Vorlesung und Übung ist. Die Dauer der Klausur wird zusammen mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben und beträgt in der Regel zwischen 120 und 180 Minuten. Diese

Klausur kann auch in Form von zwei Teilklausuren geschrieben werden. Die Klausur kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Unbeschadet hiervon gilt § 7 Abs. 13.

Zu 5: Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung, die im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden kann. Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Unbeschadet hiervon gilt § 7 Abs. 13.

Zu 6: Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Prüfungen berechnet.

Zu 7: Die Klausurnote ist die Modulnote.

Zu 8: Die Anforderungen im „Wahlpflichtmodul I“ und „Wahlpflichtmodul II“ ergeben sich aus der individuellen Wahl der Studierenden und sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Eines dieser Module kann einmal durch das gleiche Modul mit einer anderen Auswahl kompensiert werden. Dasselbe Modul kann nicht zweimal gewählt werden.

Zu 9: Wahlpflichtmodule (Das Angebot für die Wahlpflichtmodule basiert auf dem jeweiligen Angebot an Lehrveranstaltungen):

- a: Anorganische Chemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 5)
- b: Organische Chemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 6a,b)
- c: Physikalische Chemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 4)
- d: Quantenchemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 7)
- e: Biochemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 8)
- f: Makromolekulare Chemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 6a,b)
- g: Technische Chemie (Zulassungsvoraussetzung: Module 1 und 4)
- h: Nuklearchemie (Zulassungsvoraussetzung: Modul 1)

Zu 10: Die Anforderungen im Modul „Studium Integrale“ ergeben sich aus der individuellen Wahl der Studierenden und sind den Modulbeschreibungen bzw. den Prüfungsordnungen der diesen Veranstaltungen zugeordneten Studiengängen zu entnehmen. Das Modul „Studium Integrale“ kann einmal durch das gleiche Modul mit einer anderen Auswahl kompensiert werden.

Zu 11: Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums erfolgt entweder eine mündliche Abschlussprüfung oder eine schriftliche Abschlussprüfung (Klausur), die im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden kann. Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholung ist das Modul endgültig nicht bestanden. Unbeschadet hiervon gilt § 7 Abs. 13.

Zu 12: Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung.

Zu 13: Parallel zu den Vorlesungen finden Übungen statt, die regelmäßig besucht werden sollen. Die Übung zur Vorlesung „Mathematik II“ muss erfolgreich absolviert werden.

Anlage 2. Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

Semester	Modulbezeichnung	Modul	Vorlesung SWS	Übung/ Seminar SWS	Praktikum Wochen	Leistungspunkte
1	Allgemeine Chemie	MN-C-AIC	4	1	9	14
	Physik für Chemiker	MN-C-Ph	3	1		5
	Mathematik für Chemiker	MN-C-Ma	2	1		4
	Toxikologie und Rechtskunde	MN-C-Tox	2	1		3
Σ			11	4	9	26
2	Physik für Chemiker	MN-C-Ph			4	3
	Mathematik für Chemiker	MN-C-Ma	2	1		4
	Physikalische Chemie	MN-C-PC	3	1		5
	Anorganische Chemie	MN-C-AC	3		12	13
	Organische Chemie I	MN-C-OCI	3	1		5
Σ			11	3	16	30
3	Organische Chemie II	MN-C-OCII	3	1	9	12
	Physikalische Chemie	MN-C-PC	3	1	5	9
	Theoretische Chemie	MN-C-TC	2	1		4
	Biochemie	MN-C-BC	3			4
Σ			11	3	14	29
4	Theoretische Chemie	MN-C-TC	2	1		4
	Biochemie für Chemiker	MN-C-BC	2		3	6
	Analytik und Spektroskopie I	MN-C-AS	3	3		6
	Synthese	MN-C-SY	3	2	7	13
Σ			10	6	10	29
5	Analytik und Spektroskopie II	MN-C-AS	3	3		6
	Molekulare Funktion und Anwendung	MN-C-FA	3	2	6	12
	Wahlpflichtfach I	MN-C-WPI	2-4	0-2	5-6	11
Σ			8-10	5-7	11-12	29
6	Wahlpflichtfach II	MN-C-WPII	2-4	0-2	5-6	11
	Bachelormodul	MN-C-Ba				14
Σ			2-4	0-2	17-18	25
1-6	STUDIUM INTEGRALE	MN-C-SI				12
1-6						180